

REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

Einbringende Stelle: Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend
Laufendes Finanzjahr: 2013
Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Schaffung von Detailregelungen zur Erzielung einer europäisch koordinierten Marktüberwachung im Strom- und Gashandel sowie eines koordinierten Vorgehens gegen Insiderhandel und Marktmanipulation.
- Anpassung des E-ControlG an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Novellen zum EIWOG 2010, zum GWG 2011 und zum E-ControlG
- Novelle zum E-ControlG

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. Umsetzung der in der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT) der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen.
2. Die vorgesehenen Regelungen betreffend Einführung des zweistufigen Instanzenzuges fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Zweidrittelmehrheit im Nationalrat gemäß Art. 44 Abs. 1 B VG und Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit gemäß Art. 44 Abs. 2 B VG.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung REMIT- und Verwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungsgesetz

Problemanalyse

Problemdefinition

1. Auf europäischer Ebene gab es, bis zum Inkrafttreten der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (REMIT), keine Regelungen, die Insiderhandel und Marktmanipulation auf den europäischen Energiegroßhandelsmärkten unter Strafe stellten.

Seit Inkrafttreten der REMIT-VO am 28. Dezember 2011 gilt diese unmittelbar in allen Mitgliedstaaten. Mit dieser Verordnung sollen die Transparenz und Stabilität der europäischen Energiemärkte erhöht und Insiderhandel sowie Marktmanipulation hintangehalten werden. Obwohl es sich um eine EU-VO handelt, die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbar ist, ist es erforderlich präzisierende Durchführungsrechtsvorschriften zu erlassen.

2. Seit mehr als 20 Jahren werden in Österreich intensive Bemühungen unternommen, eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit einzuführen. Waren diese anfangs hauptsächlich von föderalistischen und allgemeinen rechtsstaatlichen Motiven geleitet, sind in der Folge die Erfüllung der Anforderungen, die Art. 5, Art. 6 und in jüngster Zeit auch Art. 13 EMRK und das Unionsrecht (vgl. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) an den Verwaltungsrechtsschutz stellen, sowie in den letzten Jahren die dringende Notwendigkeit einer Entlastung des Verwaltungsgerichtshofes als weitere Ziele hinzugetreten.

Die Einführung dieser zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert von den Materiengesetzgebern die Anpassung der jeweiligen Gesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012.

Nullszenario und allfällige Alternativen

1. Vertragsverletzungsverfahren
2. Keine Alternativen

Vorhandene Studien/Folgenabschätzungen

Keine

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2021

1. Evaluierung findet durch die durch die Verordnung Nr. 713/2009 eingerichtete Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) in Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission statt.
2. Zeitpunkt 2018: Evaluierung durch das BKA als zuständiger Stelle für die Verwaltungsgerichtsreform.

Ziele

Ziel 1: Schaffung von Detailregelungen zur Erzielung einer europäisch koordinierten Marktüberwachung im Strom- und Gashandel sowie eines koordinierten Vorgehens gegen Insiderhandel und Marktmanipulation.

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| 2013 – Auf europäischer Ebene und damit auch in Österreich gab es, bis zum Inkrafttreten dieser EU-Verordnung im Jahr 2011 keine Regelungen, die Insiderhandel und Marktmanipulation auf den europäischen Energiegroßhandelsmärkten unter Strafe stellten. Obwohl es sich um eine EU-VO handelt, die unmittelbar in den Mitgliedsstaaten anwendbar ist, war es erforderlich präzisierende Durchführungsrechtsvorschriften zu erlassen. | 2021 – Mit dem neuen Überwachungssystem wird Insiderhandel und Marktmanipulation erheblich erschwert bzw. verhindert. |

Ziel 2: Anpassung des E-ControlG an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012

Wie sieht Erfolg aus:

| Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA | Zielzustand Evaluierungszeitpunkt |
|---|---|
| Verfassungswidrige Rechtslage in Bezug auf die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 ab 1. Jänner 2014. | Mit dem neuen System wird eine der Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle 2012 konforme Rechtslage hergestellt. |

Maßnahmen

Maßnahme 1: Novellen zum EIWOG 2010, zum GWG 2011 und zum E-ControlG

Beschreibung der Maßnahme:

Die innerstaatlichen Umsetzungserfordernisse für die Verordnung (EG) Nr. 1227/2011 beschränken sich auf die Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie auf die Schaffung der erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Regulierungsbehörde.

Daher ist eine Ergänzung der Strafbestimmungen in EIWOG 2010 und GWG 2011, bei Verstößen gegen die Verbote von Insiderhandel und Marktmanipulation sowie Schaffung der erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Regulierungsbehörde, um die Integrität und Transparenz der Energiegroßhandelsmärkte in der Praxis sicherzustellen, vorgesehen.

Die erforderlichen Untersuchungs- und Durchsetzungsbefugnisse der Regulierungsbehörde sind der EU-VO angepasst und auf das vertretbare Minimum beschränkt.

Maßnahme 2: Novelle zum E-ControlG

Beschreibung der Maßnahme:

Die Einführung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit erfordert von den Materiengesetzgebern die Anpassung der jeweiligen Gesetze an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. Nr. 1/1930, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 51/2012.

Durch diese Anpassung wird vorgesehen, dass an die Stelle der gemäß § 10 E-ControlG eingerichteten Regulierungskommission das Verwaltungsgericht des Bundes tritt, so dass dem Gebot der Einrichtung eines zweistufigen Instanzenzuges mit dem Verwaltungsgericht des Bundes als zweite Instanz entsprochen wird.

Abschätzung der Auswirkungen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Jeder Marktteilnehmer, der im Sinne des Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 zur Veröffentlichung von Insider-Informationen verpflichtet ist, hat die zu veröffentlichenden Tatsachen zeitgleich mit der Veröffentlichung auch der E-Control in einem von ihr definierten Format mitzuteilen. Es sind daher neue Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen, die sich zwar auf Grund fehlender Erfahrungswerte noch nicht genauer quantifizieren lassen, aber die Grenze von € 100.000 p.a. mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit weit unterschreiten werden.